

Satzung

MitmachInitiative Oberndorf (MIO) e.V.



§ 1 Name des Vereins, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen „MitmachInitiative Oberndorf (MIO)“.
- Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- Der Sitz des Vereins ist Oberndorf am Neckar

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, beginnt mit der Eintragung ins Vereinsregister und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
2. Die Förderung
 - des sozialen Miteinanders
 - des generationenübergreifenden Zusammenlebens
 - der Verständigung zwischen Zugezogenen und Einheimischen
 - der Überwindung von Anonymität
3. Die Förderung der unentgeltlichen, erweiterten Nachbarschaftshilfe durch Eigeninitiative und Verantwortungsübernahme der Mitglieder
4. Der Verein ist weltanschaulich, konfessionell und politisch neutral
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Gewinnung von Menschen, die sich ehrenamtlich und bürgerschaftlich für die Stadtgemeinschaft, für einzelne Gruppen oder Menschen mit Hilfebedarf engagieren möchten
- Einzel- und Gruppenberatung zu ehrenamtlicher, bürgerschaftlicher Arbeit
- Weiterbildung und Qualifizierung der Interessierten
- Unterstützung der Vernetzungsstruktur in der bürgerschaftlichen Arbeit
- Aufbau einer Anlaufstelle, eines Internetportals und einer Ehrenamts- und Zeittauschbörse

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Natürliche Personen oder juristische Personen können Vereinsmitglieder werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber*in die Berufung in der Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahrs gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr trotz schriftlicher Erinnerung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der Entscheidung.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge werden in der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Freiwillige Spenden an den Verein sind jederzeit zulässig.

§ 9 Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahrs findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - die Wahl des Kassenprüfers
 - die Entlastung des Vorstands nach Tätigkeitsbericht, Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
 - die Festsetzung der Mindestmitgliedsbeiträge
 - Angelegenheiten, die ihr der Vorstand vorlegt
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per eMail oder Postzustellung und unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Der Termin wird auf der Homepage veröffentlicht.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 5 (fünf) Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
5. Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 (drei) Mitglieder anwesend sind
6. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht auszuüben.

7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
8. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht und den Mitgliedern per eMail oder Post versandt.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, von denen zwei gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt sind.
2. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes.
3. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekanntgegeben wird.
4. Das geschäftsführende Mitglied des Vorstandes wird vom Seniorenbüro der Stadt Oberndorf a.N. besetzt und steht nicht zur Wahl.
5. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren im rotierenden Verfahren gewählt.
6. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
7. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger*innen im Amt.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Siehe auch § 10 Pkt. 8
2. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht und /oder vom Finanzamt empfohlen bzw. verlangt werden, an Stelle der Mitgliederversammlung zu beschließen. Er informiert in der nächsten Mitgliederversammlung über seinen Beschluss.

§ 13 Haftung

1. Die Haftung der Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
2. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur für Schäden, die auf vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung seiner Geschäftsführungspflicht beruhen.
3. Der Verein stellt den Vorstand von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, soweit diese nicht Schäden zum Gegenstand haben, die durch den Vorstand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Im Fall der Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an die Stadt Oberndorf am Neckar zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung.

§ 15 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt ab der Gründungsversammlung in Kraft.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde in der Gründungsversammlung am _____ beschlossen.
Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt

Name	Geburts-	Adresse mit Tel. u. eMail	Unterschrift
------	----------	---------------------------	--------------

	datum		
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			

12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			